



VERWALTUNGSGERICHT TRIER

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit
der Frau Ruth Malow, Im Teich 8, 50997 Köln,

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte Herrn Axel Burdt, Hauptstraße 2, 54533
Niederscheidweiler,
Frau Petra Malow, Hauptstraße 2, 54533
Niederscheidweiler,

g e g e n

die Verbandsgemeinde Manderscheid, vertreten durch den Bürgermeister,
Kurfürstenstraße 15, 54531 Manderscheid,

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Meiborg & Kollegen, Hindenburgplatz
3, 55118 Mainz,

w e g e n Abwasserbeseitigungsbeitrags

hat die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Trier aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 12. November 2009, an der teilgenommen haben

Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Verbeek-Vienken
Richter am Verwaltungsgericht Mons
Richterin am Verwaltungsgericht Verheul
ehrenamtliche Richterin Frau Schneider
ehrenamtliche Richterin Frau Thenot

für Recht erkannt:

1. Der Bescheid der Beklagten über die Festsetzung eines einmaligen Entwässerungsbeitrages vom 21. November 2007 – AZ: 3-702-05/15 – sowie der sich darauf beziehende Widerspruchsbescheid des Kreisrechtsausschusses bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich vom 15. Mai 2009 – 10 W 08/077 und 10 W 08/078 – werden aufgehoben.

Die Beklagte wird verurteilt, der Kläger den von ihm gezahlten Beitrag in Höhe von 3.078,00 € zuzüglich 0,5 % Zinsen pro Monat ab dem 15. Juni 2009 zu erstatten.

2. Die Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
3. Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des vollstreckungsfähigen Betrages abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Die Klägerin wendet sich gegen die Heranziehung zu einem einmaligen Beitrag für die erstmalige Herstellung der Abwassersammelleitungen einschließlich der Grundstücksanschlüsse im öffentlichen Verkehrsraum durch die Beklagte.

Die Klägerin ist mit einem Anteil von 61 v.Hundert Miteigentümer des mit einem Wohnhaus bebauten Grundstücks, Gemarkung Niederscheidweiler, Flur 8, Parzelle-Nr. 12/1. Die der Bebauung zugrundeliegende Baugenehmigung wurde der Rechtsvorgängerin der Klägerin am 29. Dezember 1980 erteilt. Sie enthielt die Auflage zur Errichtung und zum Betrieb einer Kleinkläranlage mit Überlauf in den öffentlichen Kanal. Weiter war in den Nebenbestimmungen der Baugenehmigung geregelt, dass die Anlage abzuschalten und das Abwasser dem Kanal unmittelbar

zuzuführen sei, sobald dieser an eine im Betrieb befindliche zentrale Kläranlage angeschlossen werde.

Im Zusammenhang mit der Errichtung des Wohnhauses auf dem Grundstück der Klägerin kam die Rechtsvorgängerin der Auflage nach, stellte die geforderte die Kleinkläranlagen her und schloss den Überlauf an eine Rohrleitung an, die im Gehweg vor ihrem Grundstück und dem Nachbargrundstück verlegt war und ihrerseits den Überlauf der Kleinkläranlage mit dem in der Hauptstraße befindlichen Mischwasserkanal verband.

In diesen Mischwasserkanal, der ca. 1930 als sogenannter „Bürgermeisterkanal“ lediglich der Aufnahme von Niederschlagswasser diente und aus Betonfalzrohren ohne Dichtungen bestand, wurden mangels sonstiger Vorkehrungen nach und nach in den Folgejahren auch häusliche Abwässer eingeleitet. Auf Grund festgestellter Schäden wurde die Kanalleitung in der Hauptstraße im Jahre 1995 in einem Teilbereich zwischen den Kreuzungen „K 30/Bahnhofstraße“ und „In der Burbach/Hontheimer Straße“ erneuert. Die Anlieger in diesem Abschnitt wurden zu einmaligen Entwässerungsbeiträgen herangezogen. Im weiteren Verlauf der Hauptstraße in Richtung Ortsausgang Bausendorf erfolgte eine Sanierung der Kanalleitung in geschlossener Bauweise (Inliner-System) als beitragsfreie Ausbaumaßnahme. In dem verbleibenden Teilstück der Hauptstraße Richtung Oberscheidweiler, an das die Grundstücksparzelle der Klägerin angrenzt, fand seinerzeit im Jahre 1995 weder ein Eingriff in die Kanalleitung statt, noch wurden den Anliegern in diesem Streckenabschnitt einmalige Entwässerungsbeiträge in Rechnung gestellt.

Seit 1996 wird das Grundstück der Klägerin zu wiederkehrenden Beiträgen für die Oberflächenentwässerung herangezogen.

Im Jahre 1997 wurde die Flächenkanalisation in Niederscheidweiler an die zentrale Kläranlage Scheidweiler angeschlossen, nachdem diese auf Grund entsprechender wasserrechtlicher Erlaubnisbescheide vom 22. Oktober 1996 und vom 22. Januar 1997 ihren Betrieb aufgenommen hatte.

Im Jahre 2007 verlegte die Beklagte im Zusammenhang mit dem Straßenausbau der Hauptstraße vor dem Grundstück des Klägers in Verlängerung des vorhandenen Kanals getrennte Schmutz- und Niederschlagswasserleitungen. An den Schmutzwasserkanal nahm die Klägerin im Jahre 2007 Anschluss. Diese Abwasserleitung mündet unterhalb des Grundstücks der Klägerin in den neuverlegten Schmutzwasserkanal, welcher über den in der Ortsmitte beginnenden Mischwasserkanal in die Gruppenkläranlage Scheidweiler entwässert.

Mit Bescheid vom 21. November 2007 zog die Beklagte die Klägerin entsprechend ihrem Miteigentumsanteil zu einem einmaligen Beitrag für die erstmalige Herstellung der Abwassersammelleitung einschließlich der Grundstücksanschlüsse im öffentlichen Verkehrsraum in Höhe von insgesamt 3.078,00 € heran, wovon ein Teilbetrag von 1.658,88 € auf das Schmutzwasser und ein weitere Betrag von 1.419,12 € auf das Niederschlagswasser entfielen.

Gegen diese Veranlagung legte die Klägerin am 17. Dezember 2007 Widerspruch ein, mit dem sie im Wesentlichen geltend machte, die erstmalige Herstellung der Flächenkanalisation sei bereits zum Zeitpunkt des Anschlusses ihrer Kläranlage hergestellt gewesen. Die nachfolgenden, nun von der Beklagten zur Beitragserhebung zum Anlass genommenen Baumaßnahmen stellten sich als reine Instandhaltungs-, Modernisierungs- und Reparaturarbeiten dar. Diese seien größtenteils nicht erforderlich gewesen, seien jedenfalls aber nicht als Maßnahmen der erstmaligen Herstellung zu qualifizieren, so dass ein entsprechender einmaliger Beitrag nicht verlangt werden könne.

Mit Widerspruchsbescheid vom 15. Mai 2009 wies der Kreisrechtsausschuss bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich den Widerspruch zurück und führte zur Begründung aus, der Beitragsbescheid sei nicht zu beanstanden. Die von der Beklagten durchgeführten Baumaßnahmen, die im Wesentlichen die Umwandlung des vorhandenen Mischwasserentwässerungssystems in ein Trennsystem betrafen, erfüllten den Tatbestand der nochmaligen ersten Herstellung, weil die Entwässerungseinrichtung in ihrer Gesamtheit neu geplant und hergestellt worden sei. Die Klägerin partizipiere mit dem im Jahr 2007 erfolgten Anschluss an die separate Schmutz- und Oberflächenwasserkanäle erstmals von diesem

Entsorgungssystem. Dadurch werde seine Beitragspflicht, die von der Beklagten auch zutreffend berechnet worden sei, ausgelöst.

Am 15. Juni 2009 hat der Klägerin Klage erhoben, mit der sie ihr Anfechtungs- und Erstattungsbegehren in Bezug auf den von der Beklagten festgesetzten und von ihm gezahlten einmaligen Entwässerungsbeitrag weiter verfolgt. Zur Begründung ihrer Klage bezieht sich die Klägerin im Wesentlichen auf ihr Vorbringen im Verwaltungsverfahren und hebt nochmals hervor, entgegen der Auffassung der Beklagten und des Kreisrechtausschusses sei bereits vor den Baumaßnahmen im Jahre 2007 eine ordnungsgemäß funktionierende Flächenkanalisation in Niederscheidweiler vorhanden gewesen, an die sein Grundstück angeschlossen gewesen sei. Auch die Voraussetzungen einer nochmaligen ersten Herstellung seien nicht gegeben, insbesondere ergebe sich aus den Abwasserbeseitigungskonzepten der Beklagten aus den Jahren 1991 und 1999, dass die Beklagte selbst von einer Fertigstellung der Flächenkanalisation in Niederscheidweiler ausgegangen sei.

Die Klägerin beantragt,

den Bescheid der Beklagten über die Festsetzung eines einmaligen Entwässerungsbeitrages vom 21. November 2007 – AZ: 3-702-05/15 – und den Widerspruchsbescheid des Kreisrechtausschusses bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich vom 15. Mai 2009 – AZ: 10 W 08/077 und 10 W 08/078 – hinsichtlich des einmaligen Entwässerungsbeitrages aufzuheben sowie die Beklagte zu verurteilen, ihr den gezahlten Beitrag in Höhe von 3.078,00 € nebst 6 % Zinsen ab Rechtshängigkeit zu erstatten.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie trägt vor, der geltend gemachte Beitragsanspruch sei durch die endgültige und planmäßige Herstellung der Abwasserbeseitigungsanlage mit der Beendigung der Arbeiten im Jahre 2007 entstanden. Die vorher vorhandenen Rohrleitungen hätten lediglich provisorischen Charakter gehabt, wie sich insbesondere aufgrund der

durch die Bauart bedingten Undichtigkeiten ergebe. Sie, die Beklagte, habe sich erstmals 2005 für die Herstellung eines Trennsystems entschieden, das die vorhandene Mischwasserkanalisation ablösen solle und mit dieser nicht identisch sei. Die vorher bestehende Entwässerungsanlage sei unter Aufgabe ihrer Selbstständigkeit in eine völlig neu geplante Gesamteinrichtung aufgegangen und deshalb mit der ursprünglichen Einrichtung nicht mehr identisch. Das vorhandene Entwässerungssystem sei nur eine Übergangslösung gewesen, so dass die neue Leitungsverlegung als nochmalige erste Herstellung in der Umsetzung ihres Entwässerungskonzeptes anzusehen sei. Nachdem die Rechtsvorgängerin der Klägerin die Abwasserbeseitigung nur über einen eigenen Anschluss durch den Gehweg habe sicherstellen können, sei nunmehr erstmals eine ordnungs- und plangemäße Abwasserbeseitigungssituation für das Grundstück der Klägerin durch den neuen Hausanschluss und die Herstellung einer Trennkanalisation in der Hauptstraße entstanden. Dies rechtfertige die vorgenommene Beitragserhebung.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Schriftsätze der Beteiligten, die Verwaltungsakten der Beklagten einschließlich der von ihr vorgelegten Planunterlagen der Abwasserbeseitigungskonzepte sowie auf die Widerspruchsakte Bezug genommen. Die genannten Unterlagen lagen dem Gericht vor und waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist, soweit der Kläger die Aufhebung des Abgabenbescheides der Beklagten vom 21. November 2009 begehrt, als Anfechtungsklage und hinsichtlich des seines weitergehenden Erstattungsbegehrens als Leistungsklage gemäß § 113 Abs. 1 S. 2 und 3 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – zulässig (vgl. zur prozessualen Zulässigkeit einer verbundenen Anfechtungs- und Leistungsklage: BVerwG, Urteil vom 24. März 1999 – 8 C 27/97 –, NVWZ 2000, 77 sowie Kopp/Schenke, Kommentar zur VwGO, 14. Auflage, Anm. 80 ff. zu § 113 m.w.N.). Auch in der Sache führt die Klage zum Erfolg.

Der angefochtene Bescheid der Beklagten vom 21. November 2007 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides des Kreisrechtausschusses bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich vom 15. Mai 2009 ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten.

Die Festsetzung des einmaligen Entwässerungsbeitrages kann nicht auf § 7 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes – KAG – vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2006 (GVBl. S. 401) i.V.m. §§ 1, 2, 5 und 6 der Satzung der Beklagten über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 25. Juni 2001 – ESA – gestützt werden, wonach die Beklagte hinsichtlich der auf das Schmutz- und Oberflächenwasser entfallenden Investitionsaufwendungen für die erstmalige Herstellung und den Ausbau (räumliche Erweiterung) unter anderem der Straßenleitungen und der Grundstücksanschlüsse im öffentlichen Verkehrsraum einmalige Beiträge erhebt.

Entgegen der Auffassung der Beklagten und des Kreisrechtausschusses sind die Voraussetzungen dieser Ermächtigungsnorm nicht erfüllt, denn ein einmaliger Entwässerungsbeitrag kann auf das veranlagte Grundstück des Klägers nicht (mehr) erhoben werden, weil sein Grundstück bereits im Wege der erstmaligen Herstellung an die Abwasserentsorgungseinrichtung der Beklagten angeschlossen war und spätestens mit dem Anschluss der Flächenkanalisation an die Kläranlage Scheidweiler in Jahr 1997 eine planmäßige und ordnungsgemäße Flächenkanalisation vorhanden war, die auch durch die im Jahr 2007 vorgenommenen Baumaßnahmen in ihrem Wesen nicht verändert worden ist.

Nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts (vgl. zusammenfassend Urteil auf Grund mündlicher Verhandlung vom 13. Oktober 2004 – 8 A 10936/04.OVG –), der sich die Kammer anschließt, kann von einer erstmaligen Herstellung einer Entwässerungseinrichtung zunächst nur dann gesprochen werden, wenn vor Durchführung der Baumaßnahme noch keine ordnungsgemäße Entwässerung der Grundstücke möglich war und diese Möglichkeit zum ersten Mal geschaffen wird (OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 11. November 1982 – 12 A 92/81 -, S. 7 UA). Darüber hinaus kann es sich aber auch dann um eine erstmalige Herstellung handeln, wenn eine bestehende, ordnungsgemäß funktionierende Entwässerungsanlage unter Aufgabe ihrer Selbständigkeit in einer

völlig neu geplanten Gesamteinrichtung aufgeht und dadurch eine derartige Wesensveränderung erfährt, dass sie nicht mehr mit der ursprünglich vorhandenen identisch ist. Dies kommt in Betracht, wenn aufgrund einer Neuplanung ein neues System geschaffen wird, das nach Lage, räumlicher Ausdehnung und in seiner Leistungskapazität mit der bisherigen Anlage nicht mehr vergleichbar ist. Eine neue Anlage im Sinne des Beitragsrechts liegt jedoch nicht schon vor, wenn die vorhandenen Anlagenteile, durch modernere, dem neuesten Stand der Technik entsprechende, aber in ihrem Umfang und ihrer Funktion gleichartige ausgetauscht werden. Eine solche Maßnahme ist lediglich ein Ausbau im Sinne des Beitragsrechts, der dadurch charakterisiert ist, dass eine Anlage unter Beibehaltung ihrer Identität „auf den neuesten Stand gebracht wird“ (s. z.B. OVG Rheinland-Pfalz, Urteile vom 01. August 1985 – 12 A 24/85 -, S. 10 UA und vom 03. Juni 1992 – 12 A 10992/92.OVG -; ESOVGRP). Eine Entwässerungseinrichtung gilt andererseits nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz aber erst dann als endgültig hergestellt, wenn sie entsprechend dem Planungswillen des Einrichtungsträgers technisch vollständig gebaut und funktionsfähig ist. Hinsichtlich des Planungswillens des Einrichtungsträgers ist zu beachten, dass sich die Planvorstellungen während der Ausführung der Planung aus sachlich gerechtfertigten Gründen ändern können und im Wege dynamischer Planerweiterung noch während der Ausführung des ursprünglichen Planes dieser Maßnahme eine räumliche Erweiterung oder qualitative Veränderung erfahren kann. Ist dies der Fall, ist die Einrichtung erst dann endgültig hergestellt, wenn auch die erst während der Ausführung in die Planung einbezogenen Arbeiten vollständig ausgeführt sind (vgl. Beschluss vom 25. Juli 1996 – 12 B 1944/96.OVG - sowie zu den Schwierigkeiten der Abgrenzung von erstmaliger Herstellung und Ausbau: Mildner in Driehaus, Kommunalabgabenrecht, Stand März 2000, Rdnr 1363 ff sowie Porz in Kohlhaas und andere, Kommunalabgabenrecht in Rheinland-Pfalz, Stand April 2003, Rdnr 53 ff zu § 9 KAG).

Nach Maßgabe dieser Grundsätze ist die Kammer der Überzeugung, dass spätestens im Jahre 1997 im Bereich der Ortsgemeinde Niederscheidweiler eine funktionsfähige, ordnungsgemäße Flächenkanalisation im Mischsystem erstmalig

hergestellt war, durch die die gesamte bebaute Ortslage einschließlich der an die Hauptstraße anliegenden Grundstücke, zu denen auch das Grundstück der Klägerin gehört, erschlossen war (vergl. zu den Anforderungen an die Herstellung einer Flächenkanalisation auch OVG Rheinland-Pfalz, Urteil von 13.Oktober 2004, - 8 A 10936/04.OVG -). Zu diesem Ergebnis gelangt die Kammer nach Auswertung der Gesamtheit der von der Beklagten vorgelegten Unterlagen, insbesondere in den Abwasserbeseitigungskonzepten und Planunterlagen für die Kanalbaumaßnahmen in der Hauptstraße.

In dem von ihr im November 1991 aufgestellten Abwasserbeseitigungskonzept nach § 52 Landeswassergesetz – LWG – hat die Beklagte festgestellt, dass die Flächenkanalisation in Niederscheidweiler noch zu ergänzen und damit zu komplettieren sei. Demgegenüber heißt es, in dem für die Jahre 1999 bis 2004 erstellten Abwasserbeseitigungskonzept vom Juli 1999, dass in den einzelnen Ortsgemeinden, mit Ausnahme der Ortsgemeinde Schladt, alle wesentlichen Entwässerungsmaßnahmen abgeschlossen sind. In der Anlage zu diesem Konzept ist weiter ausgeführt, dass in der Ortslage Niederscheidweiler die Kanalisation vorhanden ist und die Entwässerung im Mischsystem erfolgt. Damit hat die Beklagte in dem Entwässerungskonzept für die Jahre 1999 bis 2004, das in den folgenden Jahren bis 2009 nicht fortgeschrieben wurde, selbst zum Ausdruck gebracht, dass nach ihren damaligen Vorstellungen die Flächenkanalisation in Niederscheidweiler erstmals hergestellt war. Da diese Planung auch mit abwasserrechtlichen Vorschriften in Einklang stand, nachdem die Kläranlage Scheidweiler auf der Grundlage entsprechender wasserrechtlicher Genehmigungen im Jahre 1997 in Betrieb genommen worden war, handelt es sich insofern auch um eine „ordnungsgemäße“ Planung i.S. der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz (vgl. Urteile vom 26. Oktober 1989 – 12 A 47/89 – KSTZ 1990, 133 und vom 11.März 1993 – 12 A 12381/92.OVG sowie Beschluss vom 19. Mai 2008 – 6 B 10284/08.OVG -). An dieser Planung muss sich die Beklagte festhalten lassen.

Soweit die Beklagte demgegenüber vorträgt, bereits vor dem Anschluss der Flächenkanalisation an die Kläranlage Scheidweiler hätten Planungen dahingehend bestanden, das vorhandene Mischsystem durch eine separate

Schmutz- und Niederschlagswasserkanalisation im Trennsystem zu ersetzen, führt dies zu keinem anderen Ergebnis, denn die Beklagte ist jeglichen Nachweis über diese Planungsvorstellungen schuldig geblieben. Weder enthalten die genannten Abwasserbeseitigungskonzepte dazu irgendeinen Hinweis, noch ergibt sich aus den übrigen, von der Beklagten vorgelegten Unterlagen, eine entsprechende Planungsabsicht. Insoweit kann nicht unerwähnt bleiben, dass auch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord in ihrem wasserrechtlichen Bescheid vom 04. Dezember 2008 (vgl. Blatt 7 des Bescheides) davon ausgeht, dass die an die Kläranlage Scheidweiler angeschlossenen Ortslagen Niederscheidweiler und Oberscheidweiler überwiegend im Mischsystem entwässern. Vor diesem Hintergrund kann auch nicht davon ausgegangen werden, dass die erstmalige Herstellung der Flächenkanalisation in Niederscheidweiler im Wege der dynamischen Planerweiterung in dem oben dargestellten Sinne erst im Jahre 2007 ihren Abschluss gefunden hat.

Mangels entsprechender dokumentierter Planungsabsichten lässt sich der geforderte Beitrag auch nicht unter dem Aspekt der erneuten erstmaligen Herstellung rechtfertigen. Selbst wenn die Voraussetzungen für eine erneute erstmalige Herstellung gegeben wären, so fehlte es diesbezüglich jedenfalls an einer ordnungsgemäßen Beitragskalkulation. Da eine erstmalige und nochmalige erstmalige Herstellung voneinander unabhängige Maßnahmen darstellen, die geeignet sind, jeweils einen unmittelbaren beitragsrelevanten Vorteil zu verschaffen, ist es nicht zulässig, die bei der Durchführung dieser voneinander unabhängigen Herstellungsmaßnahmen anfallenden Aufwendungen zusammenzufassen und auf diese Weise im Ergebnis für zwei selbstständige beitragsrechtliche Maßnahmen einen einheitlichen Beitrag festzusetzen (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Urteile vom 05. Februar 1998 – 12 A 10073/97.OVG – sowie vom 13. Oktober 2004 – 8 A 10936/04.OVG -). An einer danach erforderlichen getrennten Kalkulation mangelt es indessen ebenso wie an einer satzungsmäßigen Begründung gesonderter Beitragstatbestände und der Festsetzung jeweiliger eigenständiger Beitragssätze durch die Beklagte.

Schließlich belegt auch der Umstand, dass die Beklagte die Klägerin zumindest ab 1996 zu wiederkehrenden Beiträgen für die Oberflächenentwässerung

herangezogen hat und damit bereits zu diesem Zeitpunkt selbst von einer funktionierenden Flächenkanalisation ausgegangen ist, die Einschätzung der Kammer.

War mithin die Flächenkanalisation in Niederscheidweiler mit dem Anschluss an die Kläranlage Scheidweiler im Jahre 1997 erstmals hergestellt, so ist der daraus resultierende Beitragsanspruch gemäß § 7 Abs. 4 KAG in dem Zeitpunkt entstanden, in dem der Kläger die Einrichtung in Anspruch nehmen konnte. Dies ergibt sich daraus, dass das Grundstück der Klägerin auf der Grundlage der in der Baugenehmigung ihrer Rechtsvorgängerin enthaltenen Auflage an den seinerzeit vorhandenen Mischwasserkanal Anschluss nehmen musste und auch tatsächlich angeschlossen war; sei es - wie die Beklagte vorträgt, über einen verlängerten „Hausanschluss“ oder, wie die Klägerin behauptet, unmittelbar an eine in den Mischwasserkanal führende, in erster Linie der Oberflächenentwässerung der Hauptstraße dienende, zur öffentlichen Kanalisation gehörende Leitung.

War aber daher spätestens 1997 der Beitragsanspruch entstanden, so ist dieser Anspruch mit Ablauf der vierjährigen Festsetzungsverjährungsfrist Ende des Jahres 2001 erloschen (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 2 und 4 KAG i.V.m. §§ 47 und 169 der Abgabenordnung – AO -).

Ob die separate Verlegung eines Schmutz- und Niederschlagwasserkanals in der Hauptstraße in Niederscheidweiler einen Ausbautatbestand in Form der Erneuerung oder Verbesserung i.S. des § 9 Abs. 1, S. 2 KAG darstellt, bedarf vorliegend keiner Entscheidung, weil die Beklagte einen derartigen Ausbautatbestand in ihrer Satzung nicht aufgenommen hat und zudem der geltend gemachte Beitrag ausdrücklich als Beitrag für die erstmalige Herstellung bezeichnet und letztendlich auch gemäß § 4 ESA kalkuliert worden ist.

Erweist sich danach der angefochtene Beitragsbescheid als rechtswidrig und die Klägerin in ihren Rechten verletzend, so waren dieser und der Widerspruchsbescheid des Kreisrechtsausschusses, soweit der Widerspruch des Klägers zurückgewiesen wurde, aufzuheben.

Die Leistungsklage, gerichtet auf die Erstattung des von der Klägerin auf Grund der sofortigen Vollziehbarkeit des angefochtenen Bescheides gezahlten Beitrages, führt ebenfalls zum Erfolg. Nach Aufhebung des Beitragsbescheides steht der Klägerin insoweit ein sich aus § 3 Abs.1 Nr. 2 KAG i.V.m. § 37 Abs. 2 Abgabenordnung –AO – ergebender Erstattungsanspruch zur Seite, der gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 5 KAG i.V.m. §§ 233, 236 Abs. 1 und 238 AO seit Rechtshängigkeit, d.h. seit Erhebung der Klage am 15. Juni 2009, mit 0,5 v.H. pro Monat zu verzinsen ist.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Die Berufung war durch die Kammer nicht zuzulassen, da Gründe der in § 124a Abs. 1 i.V.m. § 124 Abs. 2 Nr. 3 und 4 VwGO genannten Art nicht vorliegen.

Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können **innerhalb eines Monats** nach Zustellung des Urteils die **Zulassung der Berufung** durch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz **beantragen**. Dabei müssen sie sich durch einen Rechtsanwalt oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation vertreten lassen.

Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht Trier**, Irminenfreihof 10, 54290 Trier, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb **von zwei Monaten** nach Zustellung des Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Deinhardplatz 4, 56068 Koblenz, schriftlich oder in elektronischer Form einzureichen.

Die elektronische Form wird durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit den öffentlich-rechtlichen Fachgerichtsbarkeiten vom 9. Januar 2008 (GVBl. S. 33) in der jeweils geltenden Fassung zu übermitteln ist.

Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn

ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,

die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,

die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,

das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder

ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

gez

gez.

gez.

(Verbeek-Vienken)

(Mons)

(Verheul)

Beschluss

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 3.078,00 € festgesetzt (§§ 52 Abs. 1, 63 Abs. 2 GKG).

Die Festsetzung des Streitwertes kann nach Maßgabe des § 68 Abs. 1 GKG mit der **Beschwerde** angefochten werden.

gez.

(Verbeek-Vienken)

gez.

(Mons)

gez.

(Verheul)